

Richtlinien zu Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans (KJFP)

- Auszüge aus den Richtlinien des Landesjugendwerk NRW -

- Allgemeine Regelungen

- Eine Überförderung einzelner Maßnahmen ist auszuschließen, daher dürfen Aktivitäten, die durch Landesmittel gefördert werden, keine Gewinne erwirtschaften.
- Die Mittel sind bestimmt zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des §12 SGB VIII und des §11 KJFöG. Das Geld steht für folgende Aktivitäten zur Verfügung: Bildung, Fortbildung, Jugenderholung und Freizeitaktivitäten bzw. freizeitpädagogische Maßnahmen. Die zur Verfügung gestellten KJFP-Mittel sind für notwendige Ausgaben wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Für die Verwendung der Mittel und für die Verwendungsnachweise gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Bestimmungen des Landeshaushaltsgesetzes NRW sowie die Regelungen in Ziffer A, Nr. 1.2 der Förderrichtlinien zum KJfP-NRW 2018 – 2022, verlängert bis 2023.
- Die Originalbelege verbleiben bei den Kassenunterlagen der Träger der Maßnahmen. Diese Belege sind aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beträgt fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch das Landesjugendwerk der AWO NRW bei der Bewilligungsbehörde (Landschaftsverband Rheinland). Innerhalb dieser Frist hat die Bewilligungsbehörde jederzeit das Recht, die Belege anzufordern oder einzusehen. Allerdings ist zu beachten, dass aus steuerrechtlichen Gründen oder aufgrund anderer Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist von bis zu 10 Jahren notwendig sein kann.
- „Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.“
- Über die Förderung von Personalkosten entscheidet der LJW-Vorstand.
- Der Anteil der Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen sollte mindestens 50% umfassen und darf 40% nicht unterschreiten (Ausgehend von der Summe, die jedem einzelnen BJW für Aktivitäten zur Verfügung steht).
- Die Beteiligung am Wirksamkeitsdialog ist für alle Gliederungen des Jugendwerkes, die KJFP-Mittel erhalten, verpflichtend.
- Die BJW's legen dem LJW-Vorstand (zum 20.01.) eine Jahresübersicht (Formular Jahresplanung) über die geplanten KJFP-Mittel vor. Zum 31.08. wird die Jahresplanung erneut vorgelegt, um ggf. Veränderungen nachzuvollziehen.

1. Bildungsarbeit im Rahmen der Jugendarbeit:

1.1 Richtlinien

Bildungsarbeit kann wie folgt gefördert werden:

- Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und sportlichen Jugendarbeit.
- Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher sowie neben- und hauptberuflich tätiger Mitarbeiter*innen in der Jugendverbandsarbeit.

Man unterscheidet zwischen:

Bildungsmaßnahmen

- Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren
- Zu allen altersgerechten Themen in Form von Einzelveranstaltungen, Wochenenden, mehrtägigen Veranstaltungen oder Kursen.

Fortbildungsmaßnahmen

- Für ehren-, neben- und hauptamtlich tätige Mitarbeiter*innen ab 18 Jahren
- Zu allen Fort- und Weiterbildungsthemen in Form von Einzelveranstaltungen, Wochenenden, mehrtägigen Veranstaltungen oder Kursen.

Wichtig: Zwischen Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen muss nicht nur wegen der Förderungsberechtigung der Teilnehmenden (Alter) differenziert werden, sondern der Charakter einer Fortbildung muss im Thema und Programm deutlich durch Inhalte und Methodik herausgestellt sein.

1.2 Abrechnungshinweise

Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen werden unter folgenden Bedingungen bezuschusst:

- der Veranstaltungsort soll möglichst in Nordrhein-Westfalen oder in einem benachbarten Bundesland bzw. angrenzenden Ausland liegen. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig.
- die Teilnehmenden überwiegend in NRW wohnen.
- Die Leitungsperson/en volljährig ist/sind.
- die Altersspanne der Teilnehmenden nicht zu sehr voneinander abweicht. Ist das doch der Fall, muss eine schriftliche Begründung erfolgen.
- eine Gruppengröße von **mindestens 4** Teilnehmenden und einer Seminarleitung erreicht ist
- die Seminarblöcke eine angemessene / sinnvolle Länge erreichen

Besonderheiten bei Bildungsveranstaltungen:

- Pro angefangene 10 Teilnehmende muss eine Leitungsperson anwesend sein. Diese ist mit dem Zusatz "nicht abgerechnet" in die Teilnahmeliste aufzunehmen.

Besonderheiten bei Fortbildungsmaßnahmen

- Pro 20 Teilnehmende muss eine Leitungsperson anwesend sein. Diese ist mit dem Zusatz "nicht abgerechnet" in die Teilnahmeliste aufzunehmen.
- Bei allen Teilnehmenden handelt es sich um Mitarbeitende.
- 16- und 17-jährige Teilnehmenden können mit der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten am Seminar teilnehmen und bezuschusst werden.

Auf den Teilnehmendenlisten muss formlos vermerkt und durch Unterschrift bestätigt werden, dass die Einverständniserklärung von der Leitungsperson der Maßnahmen oder einer anderen vertretungsberechtigten Person des Jugendwerkes eingesehen worden ist.

Nicht bezuschusst werden:

- Vor- und Nachbereitung von anderen Maßnahmen und Kursen, die keinen eigenständigen Bildungscharakter haben (Freizeiten, internationale Begegnungen etc.). Diese Veranstaltungen stellen keine eigenständigen Bildungsmaßnahmen mit einem spezifischen Bildungsinhalt dar. Sie dienen lediglich der Planung, Vor- und Nachbereitung anderer Projekte im Rahmen der verbandlichen Jugendarbeit. Im Zuwendungsbescheid des LVR 2007 hieß es: „Maßnahmen im Rahmen der verbandsbezogenen Arbeit, z.B. Organisation des Verbandes, Planung von Arbeitsabläufen aber auch Vorstands-, Ausschusssitzungen und Konferenzen gehören nicht zu den Bildungsmaßnahmen im Sinne des Landesjugendplans und sind nicht zuwendungsfähig.“ (Ziffer 7.6)
- Maßnahmen, die die Organisation und Bestandsaufnahme der verbandlichen Arbeit zum Inhalt haben. Dazu gehören neben Konferenzen, auch Sitzungen, Mitgliederversammlungen und Gremienarbeit. Eine Ausnahme stellen verbandliche Veranstaltungen dar, die einen inhaltlich eigenständigen Bildungscharakter mit ausreichender Dauer haben und sich z.B. mit einem Schwerpunktthema beschäftigen.
- Regelmäßige Gruppenarbeit mit älteren Kindern und Jugendlichen.
- Freizeit/Spaß- und Sportwochenenden mit geringem Bildungscharakter.

1.3 Verwendungsnachweis

Zusammensetzung:

1) Finanzierungsdeckblatt

Es wird das aktuelle Finanzierungsdeckblatt-Formular verwendet:

- Eintragungen auf der Ausgabenseite müssen jederzeit durch aussagekräftige Quittungen belegbar sein.
- Belege müssen kassenmäßig verbucht sein und mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.
- Personal- und Verwaltungskosten dürfen nicht über ein pauschaliertes Umlageverfahren abgerechnet werden.
- Leitende, Gäste, Referierende dürfen nicht als Teilnehmende mit KJFP-Mitteln abgerechnet werden.

Förderhöhe:

[...]

Besonderheit

Bildungsveranstaltungen mit mind. 1,5 Stunden sind abzurechnen und nachzuweisen wie Freizeitaktivitäten (s. Punkt 3 Freizeitaktivitäten)

Hier muss als Bestätigung lediglich auf dem Statistikblatt die entsprechende Kategorie gemäß Wirksamkeitsdialog angekreuzt werden und im Sachbericht eine entsprechende Erläuterung zum Angebot erfolgen.

Fortbildungen können nicht als Freizeitpädagogische Maßnahmen abgerechnet werden.

2) Teilnahmeliste

Wichtig ist die Vollständigkeit der Angaben zu den Personen (Leitung, Teilnehmende) und Veranstaltung sowie die Unterschrift der Leitungsperson dieser Maßnahme (daneben in Druckbuchstaben zu wiederholen).

3) Seminarverlaufsplan

Wichtig ist eine Wiedergabe der Seminarinhalte sowie die Größe der Unterrichtsblöcke in angemessener Form (*kurz und präzise*).

Wichtig: Für jede in sich inhaltlich und abrechnungstechnisch abgeschlossene Maßnahme muss ein Verwendungsnachweis erstellt werden. Inhaltlich zusammengehörende Termine können aus Vereinfachungsgründen im Finanzierungsdeckblatt und Seminarverlaufsplan zusammengefasst werden. Eine Teilnahmeliste muss jedoch für jeden Termin einzeln ausgefüllt werden. Die Seiten des Verwendungsnachweises sollten fortlaufend nummeriert werden.

3. Freizeitaktivitäten im Rahmen der Jugendarbeit:

3.1 Richtlinien

Eine Freizeitaktivität kann wie folgt gefördert werden:

Freizeitaktivitäten sind Maßnahmen, die keine Bildungsmaßnahmen im klassischen Verständnis sind. Es wird hier keine beispielhafte Aufzählung von Formen dieser Aktivitäten getätigt, um hier die Gestaltungsmöglichkeiten nicht einzuengen. Im Zuwendungsbescheid des LVR 2003 wird nicht ausdrücklich der Begriff Freizeitaktivität verwendet, es wird von Freizeitarbeit, außerschulischer Bildung, besonderen Formen der Partizipation, Interessenvertretung durch junge Menschen sowie von freizeitpädagogischen Maßnahmen gesprochen, alles Angebote im Sinne des § 11. Abs. 3 SGB VIII.

Freizeitaktivitäten können somit als Lernwelten (im Gegensatz zu den klassischen Bildungsorten) verstanden werden. Im Sinne von Kinder- und Jugendarbeit sollen Freizeitaktivitäten junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen (vgl. Empfehlungen zu Umsetzung 3. KJHG).

Die Gelegenheiten vielfältigen Lernens im Laufe der Kindheit und Jugend haben stark zugenommen, aber mit ihnen ist auch die Notwendigkeit gewachsen, entsprechende Kompetenzen zu erwerben. Diesen Anspruch jedoch lösen Familie und Schule nicht mehr ein. Hier können Freizeitaktivitäten einen wertvollen Beitrag im Sinne einer Lernwelt leisten. Vor allem können hier soziale und personale Kompetenzen erworben werden. So initiieren Aktivitäten in Gleichaltrigengruppen und Cliques informelle Bildungsprozesse, die sowohl in individuellen als auch in gruppenorientierten Prozessen nachhaltige Effekte haben können.

Kinder und Jugendliche agieren zunehmend als eigenständige Konsumentinnen und werden auch so von der Geschäftswelt angesprochen. Umso wichtiger ist es, dass FA nicht ausschließlich von Kommerz und Konsum bestimmt sind. Allerdings können sie solche Elemente beinhalten, insbesondere dort, wo sie einen Beitrag an der Teilnahme aller – insbesondere benachteiligter - Kinder und Jugendlichen an der durchschnittlichen gesellschaftlichen Entwicklung leisten. Darüber hinaus kann Kinder- und Jugendarbeit ein Lernfeld bieten, um einen kompetenten Umgang mit den Angeboten der Freizeit- und Konsumwelten zu erlernen und eine bewusste (und kritische Auseinandersetzung mit kommerziellen Angeboten und Konsumgütern zu ermöglichen.

Nicht bezuschusst und nicht abgerechnet werden aus unserer Sicht gewaltverherrlichende Veranstaltungen und Aktionen, wie z.B. Laser-Tag oder Paintball.

3.2 Abrechnungshinweise

Voraussetzungen der Bezuschussung von Freizeitaktivitäten:

- Der Veranstaltungsort soll möglichst in Nordrhein-Westfalen oder in einem benachbarten Bundesland bzw. angrenzenden Ausland liegen. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig.
- Die Teilnehmenden wohnen überwiegend in NRW.
- Die Leitungsperson ist volljährig. In begründeten Fällen können die Maßnahmen auch von einer über 16-jährigen Leitungsperson begleitet werden. Bei allen Leitungspersonen setzen wir eine pädagogische Ausbildung in Form von mindestens einer Juleica-Schulung voraus.
- An Freizeitaktivitäten **müssen mindestens vier** oder mehr Kinder- und Jugendliche teilnehmen.
- Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren.
- Es muss keine Teilnahmeliste geführt werden
- Eine Freizeitaktivität muss mindestens 1,5 Stunden dauern

3.3 Verwendungsnachweis

Alle von einer JW-Gliederung (BJW, KJW oder OJW) in einem Kalenderjahr durchgeführten Freizeitaktivitäten können in einem Verwendungsnachweis zusammengefasst werden.

Eingereicht werden:

- Eine Ausgaben- / Einnahmenliste, die alle Kosten bzw. Erträge aller Veranstaltungen des Kalenderjahrs enthält, unterteilt nach den Posten:
 - Unterkunft
 - Verpflegung
 - Sachkosten bzw. Programmkosten
 - Honorarkosten

Die Kosten werden den einzelnen Veranstaltungen zugeordnet.

- Ein Statistikblatt das folgende Angaben enthält:
 - Titel der Veranstaltung
 - Ort der Maßnahme
 - Datum und Dauer der Maßnahme
 - Anzahl, Alter und Geschlecht der Teilnehmenden
 - Anzahl der Teamenden
 - Zuordnung zur Veranstaltungskategorie gemäß Wirksamkeitsdialog
 - Ausgaben/ Einnahmen/ Zuschuss und durchschnittliche Förderung
- Ein Gesamtdeckblatt mit dem Namen der Gliederung und den Gesamtausgaben und Einnahmen.
- Ein Gesamtsachbericht der die Umsetzung und Ziele der einzelnen Aktivität kurz erläutert. Der Sachbericht ist vom Verfasser zu unterschreiben, Vorname und Name sind zusätzlich in Druckbuchstaben anzugeben.

Förderhöhe

Es gilt eine Förderhöhe von max. 30 € je Teilnehmendem und Teilnahmetag der Veranstaltung.

Weiterhin ist zu beachten:

- Die abgerechneten Kosten müssen jederzeit durch aussagekräftige Quittungen belegbar sein
- Wegen der Förderpauschale sind *keine* Teilnahmelisten erforderlich.
- Belege müssen kassenmäßig verbucht sein und mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden
- Es dürfen keine Personal- oder Verwaltungskosten abgerechnet werden.